



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Norddeutscher Verband KdöR

Amtsblatt
Jahrgang
Nummer
Herausgeben

Teil 1
2025
1
4. April 2025

Herausgeber:
Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten – Norddeutscher Verband
Hildesheimer Str. 426 in 30519 Hannover
sekretariat.ndv@adventisten.de

amtsblatt.adventisten.de

Verfassung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Norddeutscher Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts (Vfg NDV)

vom 15.-16. Mai 2022

Präambel

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten bekennt sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und Erlöser. Sie bekennt sich zu den Glaubenslehren der weltweiten Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten auf der Grundlage der Bibel als alleinigen Maßstab des Glaubens. Von Jesus Christus weiß sie sich beauftragt, allen Menschen das ewige Evangelium bis zu seiner Wiederkunft zu verkündigen. Bei der Erfüllung dieses Auftrags nimmt sie sich der geistlichen, seelischen und körperlichen Nöte und Bedürfnisse des Menschen an und setzt sich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ein.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- (1) Die Freikirchen der Siebenten-Tags-Adventisten in
- (2) Berlin, im Land Brandenburg, im Land Bremen, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen, jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechts, nachstehend „Freikirchen“ genannt, haben sich zur "Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, NDV: Norddeutscher Verband“, nachstehend „Verband“ genannt, zusammengeschlossen. In dem Fall, dass Freikirchen zur gemeinsamen Verwaltung Vereinigungen gebildet haben, werden diese Freikirchen innerhalb des Verbandes durch die Vereinigung gemeinsam vertreten.
- (3) Mit dem Zusammenschluss ist der Verband gemäß Artikel 140 Grundgesetz in
- (4) Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 3 Weimarer Reichsverfassung selbst Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Der Sitz des Verbandes ist Hannover.

§ 2 Gebiet und Stellung in der weltweiten Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten Sitz, Gebiet und Mitgliedschaft

- (1) Das Verwaltungsgebiet des Verbandes entspricht dem Gebiet der Freikirchen in Berlin, im Land Brandenburg, im Land Bremen, in der Freien und Hansestadt Hamburg, in den Ländern, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Freistaat Thüringen.



- (2) Der Verband ist, unter Wahrung seiner Selbstständigkeit, Mitglied der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts - nachstehend „FiD“ genannt -, und dadurch organisatorisch eng mit dem Süddeutschen Verband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Körperschaft des öffentlichen Rechts, verbunden. Zur gemeinsamen Verwaltung mit dem Süddeutschen Verband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten wird eine gemeinsame Verwaltungsstelle der Verbände und der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, KdöR in Darmstadt unterhalten.
- (3) Der Verband ist kirchenrechtlich zur Wahrung der weltweiten Einheit in Lehre und Organisation mit der Generalkonferenz der Siebenten-Tags-Adventisten - nachfolgend "GK" - und der Inter-Europäischen Division - nachfolgend „EUD“ - verbunden.

§ 3 Zweck und Auftrag

- (1) Zweck und Auftrag des Verbandes ist die Erfüllung des Auftrages Jesu Christi, wie er in der Bibel dargelegt ist und den er insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:
 1. Förderung von Verkündigung, Mitarbeit, Seelsorge und christlicher Gemeinschaft nach dem Vorbild und Auftrag Jesu Christi.
 2. Förderung des harmonischen Zusammenwirkens aller in ihm zusammengeschlossener Freikirchen.
 3. Vertretung allgemeiner Interessen des Verbandes, seiner Einrichtungen und Körperschaften in der Öffentlichkeit und vor Behörden sowie gegenüber der FiD und der EUD/GK.
 4. Förderung der Jugendpflege und Jugendseelsorge. Diese Aufgabe wird erfüllt durch die Adventjugend als Jugendorganisation der Freikirche. Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Adventjugend ist im Rahmen der Freikirche durch ihre Jugendordnung geregelt. Sie findet ihre Anwendung unter Beachtung dieser Verfassung.
 5. Schaffung und Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen für Gottesdienste, Gemeindeleben, Erziehung und Ausbildung.
 6. Förderung der weltweiten Mission durch ideelle und oder finanzielle Unterstützung der Freikirche, ihrer Verbände und Einrichtungen im In- und Ausland.
 7. Ausübung allgemeiner Wohlfahrtspflege und Gesundheitsfürsorge.
 8. Schaffung, Erhaltung von und Beteiligung an Einrichtungen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.
 9. Förderung der Chancengleichheit und Hinwirkung auf die Beseitigung bestehender Nachteile (Gleichstellungsauftrag).
 10. Förderung von Veränderungsprozessen zur Nachhaltigkeit und Bewahrung der Schöpfung.
 11. Aufsicht über die Vermögensverwaltung der zusammengeschlossenen Freikirchen, Einrichtungen und Institutionen des Verbandes.

Erlass von Kirchenrecht für das Verbandsgebiet zur Verwaltung der inneren Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten einschließlich der allgemeinen Regelung für die Erhebung von Abgaben und für die Gewährung von Zuschüssen sowie deren Verteilung, insbesondere auch, um eine gleichmäßige Durchdringung des Verbandsgebietes zu gewährleisten.

- (2) Der Verband verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und/oder religiöse Zwecke.



§ 4 Innere Ordnung, Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die in § 1 Abs. 1 genannten Freikirchen. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- (2) Zum Verband gehören über die Freikirchen und deren Gemeinden alle im Verbandsgebiet in Ortsgemeinden zusammengeschlossene Siebenten-Tags-Adventisten (Gemeindemitglieder).

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 1. Die Delegiertenversammlung.
 2. Der Verbandsausschuss.
 3. Der Vorstand.
 4. Der Verbandsschlichtungsausschuss.
- (2) Alle Organe werden für die Dauer einer Konferenzperiode gewählt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Verbandes.
- (3) Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Alle Organe fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Sie können ihre Sitzungen auch digital durchführen. Näheres regeln ihre Geschäftsordnungen.

§ 6 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung des Verbandes ist oberstes Organ des Verbandes und wählt alle anderen Organmitglieder. Diese sind ihr verantwortlich.
- (2) Die Delegiertenversammlung tagt alle fünf Jahre (Konferenzperiode).
- (3) Die Delegiertenversammlung besteht aus
 1. Mitgliedern mit Stimmrecht:
 - a. Den Delegierten der Freikirchen. Jede Freikirche, bzw. Vereinigung entsendet für alle angefangenen 200 Gemeindeglieder je einen Delegierten. Von den Delegierten dürfen maximal 30% beglaubigte Angestellte oder beglaubigte Pensionierte der Freikirche sein. Bei der Wahl der Abgeordneten soll darauf geachtet werden, dass das Geschlechterverhältnis dem Geschlechterverhältnis der Mitglieder der Freikirche entspricht.
 - b. Den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandsausschusses.
 - c. Dem Vorstand der EUD.
 2. Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - a. Die nichtstimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses.
 - b. Der/die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.
 3. Zugelassenen oder geborene Gäste mit Rede und Antragsrecht. Geborene Gäste sind der Vorstand und die Vizepräsidenten und -präsidentin der GK sowie die Leiterinnen und Leiter der freikirchlichen Institutionen, die im Auftrag des Verbandes in ihrem Gebiet tätig sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Verbandsausschusses einschließlich des Berichts über die Revisionen für die Konferenzperiode;



2. Entlastung des Vorstandes und des Verbandsausschusses für die zurückliegende Amtszeit.
 3. Beglaubigung und Bestätigung der Pastorinnen und Pastoren und Angestellten im geistlichen Verwaltungsdienst des Verbandes sowie der pensionierten Pastorinnen und Pastoren und Angestellten im Verwaltungsbereich des Verbandes für die nächste Konferenzperiode. Die Vorschläge erarbeitet der Beglaubigungsausschuss entsprechend der Geschäftsordnung. Die jeweiligen Freikirchen geben gegenüber dem Beglaubigungsausschuss eine Stellungnahme zur Beglaubigung der in ihrem Bereich ansässigen pensionierten Pastorinnen und Pastoren und Angestellten ab. Ein Entzug der Beglaubigung obliegt dem Verbandsausschuss.
 4. Wahl des Vorstandes, der Abteilungsleitenden, der gewählten Mitglieder des Verbandsausschusses und des Schlichtungsausschusses für die kommende Konferenzperiode auf Vorschlag des Wahlvorbereitungsausschusses entsprechend der Geschäftsordnung.
 5. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
 6. Einsetzung von Arbeitsausschüssen und Erteilung von außerordentlichen Beauftragungen.
 7. Diskussion und Beschlussfassung über die Beschlussvorlage der Pläne für den Zeitraum bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
 8. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- (5) Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt unter dem Vorsitz der Präsidentin / des Präsidenten oder der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Verbandsausschuss, zwei Freikirchen oder Vereinigungen durch Beschluss des Landes- oder Vereinigungsausschusses oder die Division nach Beschluss des Exekutivausschusses dies beim Vorstand beantragen (außerordentliche Delegiertenversammlung). Der Zeitpunkt der ordentlichen Delegiertenversammlung ist mindestens acht Monate vorher durch Schreiben an die Freikirchen bekannt zu geben. Das Verfahren und den Ablauf regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Delegierten erschienen sind. In jedem Fall müssen die nicht beglaubigten Delegierten nach Abs. 3 Nr. 1a) mindestens 50%+1 der anwesenden Delegierten stellen. Die Zahl der anwesenden Delegierten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen worden ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (7) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, sofern die Geschäftsordnung nichts Anderes regelt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Mitglieder der Freikirchen können an der Delegiertenversammlung als Zuhörerschaft teilnehmen. Die Delegiertenversammlung kann Gäste zulassen.

§ 7 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss trägt die Verantwortung für die Arbeit zwischen den Delegiertenversammlungen, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und fasst alle erforderlichen Beschlüsse, insbesondere über
1. Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 unter Berücksichtigung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
 2. Den Haushalt und die Jahresabrechnung. Der Verbandsausschuss soll zur Vorbereitung der Beschlussfassung einen Rechnungsausschuss einsetzen.



3. Arbeits- und Finanzrichtlinien soweit Beschlüsse der FiD dem nicht entgegenstehen.
 4. Angelegenheiten die nach dem innerkirchlichen Regeln übertragen sind, insbesondere durch die Working-Policy der Generalkonferenz.
 5. Einsetzung von Arbeitsausschüssen und Beauftragungen.
 6. Mitwirkungen bei Personalentscheidungen gemäß den kirchenrechtlichen Regularien.
 7. Den Entzug der Beglaubigung und Bestätigungen von Pastorinnen und Pastoren der Freikirchen und des Verbandes sowie der Beschäftigten im geistlichen Verwaltungsdienst des Verbandes und der Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand mit Wohnsitz im Verbandsgebiet im Rahmen der kirchenrechtlichen Regelungen.
 8. Ergänzungswahlen auf Grund des Ausscheidens von Mitgliedern des Verbandsausschusses, des Vorstandes oder von Abteilungsleitenden sowie Mitgliedern des Schlichtungsausschusses bis zur nächsten Delegiertenversammlung oder deren Abberufung aus wichtigem Grund.
 9. Die Fortschreibung des Geschäftsverteilungsplans des Verbandes.
 10. Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht und ohne Stimmrecht. Die nichtangestellten stimmberechtigten Mitglieder stellen die Mehrheit im Verbandsausschuss.
1. Mitglieder mit Stimmrecht sind:
 - a. Jeweils 3 gewählte Delegierte der Freikirchen bzw. Vereinigungen.
 - b. Zwei gewählte nichtangestellte Vertreterinnen oder Vertreter der Adventjugend, die zugleich Mitglied einer Gemeinde im Verbandsgebiet sein müssen.
 - c. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Freikirchen bzw. Vereinigungen.
 - d. Den Vorstandsmitgliedern des Verbandes.
 - e. Eine Vertreterin oder einen Vertreter der Pastorenschaft.
 - f. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte
 - g. Die Justiziarin oder der Justiziar des Verbandes.
 2. Mitglieder ohne Stimmrecht sind:
 - a. Die Abteilungsleitenden des Verbandes und die Leiterin oder der Leiter der Liegenschaftsverwaltung.
 - b. Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen und Institutionen die im Auftrag des Verbandes im Verbandsgebiet tätig sind.
 - c. Der Vorstand der zuständigen Division.
- (3) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes während der Konferenzperiode ergänzt sich der Verbandsausschuss durch eigenen Beschluss.
- (4) Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Präsidentin / der Präsident, in seiner Abwesenheit die Vizepräsidentin / der Vizepräsident. Der Vorstand ist für die Protokollierung der Sitzungen verantwortlich.
- (5) Der Verbandsausschuss ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer von ihr beauftragten Person, einzuberufen. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsausschusses oder der Präsident / die Präsidentin der zuständigen Division dies beantragen.



- (6) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für die Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben verantwortlich, insbesondere für
1. die geistliche Führung des Verbandes und die Umsetzung der Aufgaben sowie Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses.
 2. Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen.
 3. Die Förderung der Zusammenarbeit der Freikirchen untereinander, mit den Verbänden in Deutschland, der FiD, EUD und der Generalkonferenz.
 4. Die Verwaltung der Gelder und der Vermögenswerte nach den kirchenrechtlichen Regularien.
 5. Die Vertretung der Interessen der Freikirche in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Personen,
1. der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und dem Finanzvorstand
 2. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die zugleich Stellvertreterin oder Stellvertreter des Präsidenten / der Präsidentin sind. Die Präsidentin / der Präsident muss ordinierte/r Pastorin / Pastor der Freikirche sein.
 3. Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
 4. Im Innenverhältnis führt die Präsidentin / der Präsident die Geschäfte der Freikirche und leitet den Vorstand. Sie / Er hat den Vorsitz im Verbandsausschuss und bei der Delegiertenversammlung. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird er / sie durch einen der Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen vertreten.
 5. Der Verbandsausschuss ordnet die Zuständigkeiten des Vorstandes und der Abteilungen durch einen Geschäftsverteilungsplan.
 6. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn die Belange des Verbandes dies erfordern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 7. Die Amtszeit des Vorstands endet mit dem Ablauf der Konferenzperiode. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach
 8. Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis der gewählte Nachfolger oder Nachfolgerin das Amt entsprechend des Beschlusses der Delegiertenversammlung oder des Verbandsausschusses aufnimmt.

§ 9 Verbandsschlichtungsausschuss

- (1) Der Verbandsschlichtungsausschuss des Verbandes ist unabhängiges Organ des Verbandes und zuständig zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der Freikirchen und des Verbandes. Weltliche Gerichte sollen nicht angerufen werden.
- (2) Die Delegiertenversammlung erlässt eine Schlichtungsordnung, welche Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt. Die Schlichtungsordnung kann vorsehen, gemeinsame



Schlichtungsausschüsse mit anderen Freikirchen oder/und Vereinigungen oder deren Verbände zu bilden.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Verband unterhält sich selbst. Er erhebt keine Steuern.
- (2) Die Gemeindemitglieder entrichten freiwillige Beiträge (Zehnten und Gaben) nach den biblischen Grundsätzen (siehe Gemeindeordnung). Der Verband erhält von den bei den Freikirchen eingehenden Zehnten und Gaben entsprechend den kirchenrechtlichen Regularien einen Anteil und leitet entsprechend diesen Regularien Anteile an die Generalkonferenz bzw. EUD weiter.
- (3) Der Verband erhält darüber hinaus Zuwendungen überregionaler Organisationen der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten. Er kann Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Gemeindegliedern oder Dritten annehmen.
- (4) Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.
- (5) Der Verband ist berechtigt, sich an Gesellschaften und Organisationen zu beteiligen, die verfassungsgemäße Zwecke verfolgen.
- (6) Das Verbandsvermögen darf nur für die verfassungsmäßigen Zwecke und nach den kirchenrechtlichen Regularien verwendet werden.
- (7) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Freikirche fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Revision

- (1) Die Buchführung des Verbandes und ihre Übereinstimmung mit der für alle Stellen, Einrichtungen und Rechtspersonen der Siebenten-Tags-Adventisten geltenden Geschäftsordnung der Generalkonferenz (Working Policy), wird mindestens einmal jährlich durch die General Conference Accounting Services (GCAS) überprüft. Deren Beauftragte haben zu allen erforderlichen Angaben und Unterlagen jederzeit freien Zugang.
- (2) Der Prüfbericht ist dem Verbandsausschuss in Textform zur Kenntnis zu geben. Zur Vorbereitung auf die ordentliche Delegiertenversammlung erhalten deren Mitglieder einen zusammenfassenden Prüfbericht.
- (3) Zur Unterstützung des Verbandsausschusses kann dieser einen Rechnungsausschuss berufen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Verfassungsänderung und Auflösung

- (1) Die Änderung dieser Verfassung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Verfassungsänderung hat den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens zu bestimmen.
- (2) Die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt nach kirchenrechtlichen Regularien und mit einfacher Mehrheit. Mit dem Beschluss ist die redaktionelle Änderung dieser Verfassung verbunden.
- (3) Die Auflösung oder die Umstrukturierung (Abspaltung oder Verschmelzung) des Verbandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung der EUD.



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Norddeutscher Verband KdöR

Verfassung
der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Norddeutscher Verband, Körperschaft des
öffentlichen Rechts
(Vfg NDV)

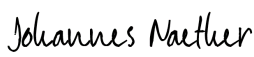
- (5) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die FiD, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Vorstehende Verfassung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten Norddeutscher Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts tritt am Tage ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Durch diese Neufassung wird die bisher geltende Verfassung ersetzt.

Darmstadt, den 23. bis 26. April 1992
Geändert, Darmstadt, den 08. April 1997
Geändert, Darmstadt, den 22./ 23. 09. 2002
Geändert, Geseke, den 01./02. April 2007
Geändert, Geseke, den 22./23. April 2012
Geändert, Darmstadt, den 30. April/01. Mai 2017
Neufassung, Friedensau, den 15./16. Mai 2022

Signiert von:


94E4AC731C054BD...
Johannes Naether
Präsident

